

## **Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Nr. 1.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - 1.1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € für die ersten drei Stunden und von 4,00 € für je weitere angefangene drei Stunden und
  - 1.2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 10,00 € /Std. gewährt, täglich jedoch höchstens 100,00 €.
  - 1.3. Entsteht kein Verdienstausfall, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 4,00 €/Stunde gewährt (Freiwilligkeitsleistung); dies gilt nicht für Lehrgangsteilnahme zur Grundausbildung und zum Truppführer.
  - 1.4. Entsteht kein Verdienstausfall, z.B. bei Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule oder bei Ausbildungen und Tages-Seminaren außerhalb des Bodenseekreises, wird nach Absatz 1 Nr. 1.2 entschädigt. Von dieser Regelung sind ausgenommen die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Musikabteilung; diese werden nach Nr. 1.1 und 1.3 entschädigt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis – Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Bahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird (z.B. Selbständige oder Landwirte), gilt § 2 Nr. 1.1 und 1.2

### **§ 3 Aufwandsentschädigung für Bereitschaftsdienst**

5. Für angeordnete Bereitschaft im Gerätehaus, an Wochenenden, bzw. Sonn- und Feiertagen, wird je Std. 5,00 € entschädigt; eine Antrittspauschale von 10,00 € und Verpflegung wird gestellt.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

6. Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde bezahlt

## § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche, jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

| Nr. | Position                               | €        | Bemerkung                  |
|-----|--|----------|----------------------------|
| 1.  | Feuerwehrkommandant                    | 2.500,00 |                            |
| 2.  | Stv. Kommandant                        | 1.250,00 | 50% Prozent nach Ziffer 1  |
| 3.  | Abteilungskommandant Meckenbeuren      | 1.300,00 |                            |
| 4.  | Stv. Abteilungskommandant Meckenbeuren | 650,00   | 50% Prozent nach Ziffer 3  |
| 5.  | Abteilungskommandant Kehlen            | 1.100,00 |                            |
| 6.  | Stv. Abteilungskommandant Kehlen       | 550,00   | 50% Prozent nach Ziffer 5  |
| 7.  | Zugführer Liebenau                     | 400,00   |                            |
| 8.  | Jugendwart                             | 700,00   |                            |
| 9.  | Stv. Jugendwart                        | 350,00   | 50% Prozent nach Ziffer 8  |
| 10. | Betreuer Kindergruppe                  | 350,00   |                            |
| 11. | Ausbilder Spielmannszug                | 200,00   |                            |
| 12. | Schriftführer Feuerwehr                | 220,00   |                            |
| 13. | Kassenverwalter Feuerwehr              | 300,00   |                            |
| 14. | Tambourmajor Spielmannszug             | 500,00   |                            |
| 15. | Stv. Tambourmajor Spielmannszug        | 250,00   | 50% Prozent nach Ziffer 14 |
| 16. | Geschäftsführer Spielmannszug          | 500,00   |                            |
| 17. | Stv. Geschäftsführer Spielmannszug     | 250,00   | 50% Prozent nach Ziffer 16 |
| 18. | Gerätewart Spielmannszug               | 100,00   |                            |
| 19. | Betreuung Website                      | 400,00   |                            |
| 20. | Pressearbeit/Social-Media              | 400,00   |                            |
| 21. | Betreuung Infosystem                   | 200,00   |                            |
| 22. | Betreuung EDV-Verwaltungssoftware      | 400,00   |                            |

## § 6 Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 bis 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall 10,00 €/Std. gewährt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meckenbeuren, den 29.04.2020

  
Elisabeth Kugel  
Bürgermeisterin